



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

298

Kreditbeschluss

298

Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung zweier Tiefbrunnen zur Ansiedlung der Firma Merck KGaA

298

Entscheidung über die Fortführung der Straßenplanung der Karl-Liebknecht-Straße in Jena-Ost mit Straßenbahn

298

Tempo-30-Zonen in Jena

300

Änderung des Beschlusses Nr. 02/06/37/0932 vom 19.06.2002 bezüglich der Gebietsänderung Gemeinde

Großschwabhausen - Jena (Brücke Remderoda)

300

Einführung Verbundtarif 2005 in Mittelthüringen

301

Beschluss des Sozialausschusses

302

Zuschüsse an gemeinnützige Vereine durch das Gesundheitsamt

302

Öffentliche Bekanntmachungen

302

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“

302

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Lobeda-Süd LS 2“ der Stadt Jena im Ortsteil Lobeda

303

Ausschusssitzungen

304

Öffentliche Ausschreibungen

304

Versorgung von 15 Staatlichen Schulen mit durchschnittlich 1.340 Schülern mit Mittagessen und zugehörigen Serviceleistungen

304

Beschlüsse des Stadtrates

Kreditbeschluss

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/0749/1175

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur finanziellen Sicherung von investiven Maßnahmen Kredite bis zu der in der Haushaltssatzung 2003 mit 4.000.000 € festgesetzten Höhe aufzunehmen sowie falls erforderlich oder sinnvoll, Umschuldungen von Krediten vorzunehmen.
2. Er wird weiterhin ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung und -bewirtschaftung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.
3. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
4. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Stadtrat ist im September über die getroffene Entscheidung zu berichten.

Begründung:

Mit der Haushaltssatzung 2003 wurde für den städtischen Haushalt eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.000.000 € zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen beschlossen und rechtsaufsichtlich genehmigt.

Kreditabschluss und Kreditabruf erfolgen im Rahmen der Gesamthöhe entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Finanzbedarf.

Vorgesehen ist bis zu einer maximalen Höhe von 2.000.000 € die Inanspruchnahme des Infrastrukturprogramms - Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau, für das der Zinssatz durch Zuschüsse des Bundes in den ersten drei Jahren besonders günstig gestaltet wird. Auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Darlehensvolumens ist die Antragstellung bereits erfolgt.

Die fortschreibende Verknappung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Zwang zum Sparen erfordern die Suche nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten. Bund und Länder setzen verstärkt auf den Einsatz von Zinsderivaten zur Steuerung und Optimierung der Zinsausgaben.

Eine Anwendung auf kommunaler Ebene wird schrittweise Einzug halten. Von Seiten des Thüringer Innenministeriums als auch der Rechtsaufsichtsbehörde bestehen bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (Einhaltung des Spekulationsverbotes) keine Bedenken gegen den Einsatz von Zinsderivaten. Der Abschluss von Vereinbarungen über Zinsderivate zur Gestaltung der Konditionen eines konkreten Kredites stellt kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 64 ThürKO dar und ist damit nicht rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung zweier Tiefbrunnen zur Ansiedlung der Firma Merck KGaA

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/49/1176

Die Stadt Jena übernimmt die im Zusammenhang mit der Stilllegung der Brunnen Rutha I und Rutha II dem Zweckverband JenaWasser entstehenden Kosten auf der Grundlage der beigelegten Vereinbarung.

Begründung:

Die Stadt Jena bzw. die JenA4 GmbH beabsichtigen, der Firma Merck KGaA Grundstücke des Gewerbegebietes Lobeda-Süd zum Zwecke der Ansiedlung einer Produktionsstätte zu veräußern. Diese Grundstücke befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III der südlich des Gewerbegebietes befindlichen Tiefbrunnen Rutha I und Rutha II des Zweckverbandes JenaWasser.

Die besonderen Produktionsprozesse der Firma Merck KGaA lassen deren Ansiedlung in einer Trinkwasserschutzzone III nicht zu. Aus diesem Grund wurde bei der zuständigen oberen Wasserbehörde die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone III für die Tiefbrunnen Rutha I und Rutha II durch den Zweckverband JenaWasser beantragt. Die wasserrechtlichen Bewilligungen (Nutzungsgenehmigung) werden durch die zuständige Behörde widerrufen.

Folge der Aufgabe der Tiefbrunnen Rutha I und Rutha II ist, dass der Zweckverband JenaWasser Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung eines Ersatzes für das nun fehlende Wasser und der Schließung der Tiefbrunnen entstehen. Der Zweckverband erwartet, dass diese Kosten von dem Veranlasser der Schließung der Tiefbrunnen, nämlich der Stadt Jena, übernommen werden.

Der Zweckverband ist allerdings bereit, die Kosten des Rückbaus des Tiefbrunnens Rutha I und die Hälfte der Kosten des Rückbaus des Tiefbrunnens Rutha II zu tragen.

Anmerkung:

Die o. g. Vereinbarung kann zu den üblichen Dienstzeiten im Büro Oberbürgermeister eingesehen werden.

Entscheidung über die Fortführung der Straßenplanung der Karl-Liebknecht-Straße in Jena-Ost mit Straßenbahn

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/49/1177

1. Die Straßenplanung für die Karl-Liebknecht-Straße wird in der Variante mit Straßenbahn fortgeführt. Die Trassierung erfolgt im Abschnitt Steinweg bis Einmündung Steinborn zweigleisig im Straßenraum und im Abschnitt Einmündung Steinborn bis zur Endhaltestelle Jena-Ost eingleisig auf eigenem Bahnkörper auf der südlichen Seite der Karl-Liebknecht-Straße.
2. Zur Erschließung der Fuchslöcher werden die Straßen Steinborn (östlich Einmündung Im Ritzetal) und Löbichauer Straße (zwischen Einmündung Steinborn und Knoten Vor der Gemdbdenmühle) für

die Befahrung durch eine Buslinie baulich angepasst.

3. Das für die Erweiterung der Straßenbahn auf zwei Gleise erforderliche Planfeststellungsverfahren wird in Abstimmung zwischen Stadt und Jenaer Nahverkehrsgesellschaft schnellstmöglich bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Weimar) eingeleitet.
4. Die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft wird beauftragt, schnellstmöglich die notwendigen Fördermittelanträge für den Gleisbau zu stellen.
5. Die Straßenplanungen gemäß den Beschlusspunkten 1. sowie 2. erfolgen zeitlich parallel zum Planfeststellungsverfahren gemäß Beschlusspunkt 3. sowie der Fördermittelbeantragung gemäß 4.
6. Werden die notwendigen Fördermittel für den Straßen- und Gleisbau nicht bewilligt, wird sich der Stadtrat erneut mit der Entscheidung befassen.

Begründung:

Der baulich äußerst schlechte Zustand der Camsdorfer Brücke macht grundhafte Sanierungsarbeiten im Jahr 2004 zwingend erforderlich. Ebenso soll der veränderten Funktion der Karl-Liebknecht-Straße mit einem grundhaften Um- und Ausbau entsprochen werden. Für beide Vorhaben ist die Entscheidung über den Verbleib der Straßenbahn in der Karl-Liebknecht-Straße notwendig.

In Vorbereitung der Entscheidung wurde das Erschließungssystem des ÖPNV in Jena-Ost in einer vergleichenden Gegenüberstellung mit/ohne Straßenbahn untersucht. Als Grundsatz wurde angenommen, dass zum heutigen Zustand keine Nachteile eintreten sollen. Berücksichtigt wurde hingegen eine Verbesserung der Erschließung der Fuchslöcher, wie sie im Nahverkehrsplan 2002 - 2006 festgeschrieben wurde. Die Verbesserung der Erschließung des Bereiches Tümpplingstraße wurde zwischenzeitlich in die Betrachtungen einbezogen. Da jedoch keine Entscheidungsrelevanz für die vorliegende Beschlusslage besteht, wurde dieser Aspekt ausgeklammert.

In der Gegenüberstellung befinden sich somit zwei Varianten: Der Erhalt der Straßenbahn (Linie 4) in ihrer jetzigen Linienlänge bedingt die Anbindung des Wohngebietes „In den Fuchslöchern“ durch die Verlängerung der „Schlegelsberg-Buslinie“ (Linie 14). Würde die Straßenbahn hingegen durch eine Buslinie ersetzt, könnte diese neue Buslinie (Linie 19) über die Eisenberger Straße bis in die Fuchslöcher geführt werden. Von diesem grundsätzlichen Unterschied der Linienführung abgesehen, kann eingeschätzt werden, dass beide Verkehrssysteme eine ausreichende Erschließungsqualität absichern können.

In Ergänzung der Untersuchung zum Gesamterschließungssystem wurde eine Straßenplanung für die Karl-Liebknecht-Straße in der Stufe der Vorplanung in drei Varianten durchgeführt. Gegenübergestellt wurde der zweigleisige Straßenbahnneubau zwischen Stadtzentrum und Knoten Jenzigweg, die Ergänzung des bestehenden Straßenbahngleises um ein zweites Gleis zwischen Stadtzentrum und der Einmündung Steinborn sowie der Rückbau der Straßenbahn und Führung einer Buslinie.

Ziele der Planung waren die Schaffung eines funktionierenden Straßenverkehrssystems einschließlich der Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Einordnung von breiteren Nebenräumen sowie Bäumen, Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Integration von Stellplätzen, Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Schaffung durchgängiger Angebote für Radfahrer.

Zwischenstände der Planung wurden in der Projektgruppe Karl-Liebknecht-Straße, in der AG Radwege sowie mit Vertretern der Interessengemeinschaft Jena-Ost diskutiert. Wenngleich von den einzelnen Interessenvertretern keine grundsätzliche Entscheidung für oder gegen die Straßenbahn zu treffen war, erfolgte zumindest die Priorisierung einzelner Lösungen.

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung der Straßenraumwürfe schneidet die Busvariante geringfügig besser ab mit durchgängigen Radverkehrsanlagen, geringfügig breiteren Seitenräumen sowie besseren Querungsbedingungen für Fußgänger.

Im Rahmen der Straßenraumuntersuchung wurden die Möglichkeiten bzw. Auswirkungen der Verlängerung der Schlegelsberg-Buslinie über Steinborn/Löbichauer Straße bis in die Fuchslöcher überprüft. Während für einen niedrigen Takt der Buslinie (ausreichend für 1. BA) die Begegnung von Bussen ausgeschlossen werden kann, muss mit Erweiterung der Fuchslöcher und der damit verbundenen Erhöhung der Verkehrsbedeutung der Straßen Steinborn und Löbichauer Straße der Straßenquerschnitt entsprechend erweitert sowie die Tragfähigkeit (z.Z. 10 t-Begrenzung) gesichert sein. Verbunden mit der dann steigenden Verkehrsbelastung der bisherigen Sammelstraßen ist die Umlegung der Baukosten für den grundhaften Ausbau der Straßen auf die Anlieger bei gleichzeitig höherer Lärmbelastung und Einschnitten im ruhenden Verkehr.

Selbst für die auf ein Mindestmaß reduzierte Anpassung der beiden Straßen für die kurzfristig zu erwartenden Belastungen ist Grunderwerb in den Knotenpunktbereichen (Ritzetal/Steinborn, Steinborn/Löbichauer Straße, Löbichauer Straße/Straße Vor dem Gembdenbach) bzw. alternativ ein hoher baulicher Aufwand für Stützbauwerke erforderlich. Sollte es auf Grund der genannten Probleme nicht möglich sein, den Bus vom Schlegelsberg aus zu verlängern, besteht bei Ausschluss von Parallelverkehr vorerst keine Erschließungsalternative für die Fuchslöcher.

Während somit der grundsätzliche Problempunkt der „Straßenbahnvariante“ in der Erschließung der Fuchslöcher liegt, stellen sich betriebswirtschaftliche Aspekte als nachteilig für die „Busvariante“ dar. Durch den Wechsel des Verkehrssystems innerhalb einer bisher durchgehenden Linie (Lobeda-West - Jena-Ost) bedarf es für beide Systeme eines Wendepunktes im Stadtzentrum. Die damit verbundenen Leerfahrten über vergleichsweise große Strecken (Strab zwischen Löbdergraben und Steinweg, Bus durch Umfahrung Teichgraben/Holzmarkt) verursachen erhebliche Betriebskosten.

Ein grundsätzlicher Unterschied beider Systeme liegt in den Investitionskosten. Zu unterscheiden sind hier die Fahrzeugbeschaffungskosten sowie die Investkosten für den Fahrweg. Die Investkosten für den Straßen-, bzw.

den Gleisbau liegen mit der Straßenplanung als Kostenschätzung vor. Demnach übersteigen die Baukosten für die Straßenbahnvariante den Bus um 1,8 Mio €.

Die Kostenschätzung für die Fahrzeugbeschaffung besagt einen höheren Aufwand von insgesamt ca. 490 T€ für die Busvariante für einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren (nach dem jetzigen Preisniveau einschl. 10%iger Erhöhung alle 10 Jahre).

Es wird davon ausgegangen, dass beide Systeme sowohl in der Investition des Fahrweges als auch in der Fahrzeugbeschaffung förderfähig sind. Einen Förderanteil von 75 % für den Straßen- und Gleisbau vorausgesetzt, bestünde der Eigenanteil für die Straßenbahnvariante bei ca. 1,80 Mio € gesamt (Stadt: 1,05 Mio €, JNVG: 0,75 Mio €). Nicht förderfähig sind erfahrungsgemäß Rückbaukosten für Gleisanlagen, die gemäß dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag dem Kostenanteil der JNVG zuzurechnen sind. Somit verbliebe für die Busvariante ein Eigenanteil von insgesamt 1,78 Mio € (Stadt: 1,11 Mio €, JNVG: 0,67 Mio €). Es ergäbe sich somit für beide Varianten ein etwa gleich großer Eigenanteil. Während der Kauf der erforderlichen Straßenbahnen bereits im Jahr 2002 mit 70%iger Förderung erfolgt ist, ist der Förderanteil für die noch notwendigen Busse erfahrungsgemäß nicht genau vorhersehbar (nach Fördermittelbescheid 2003 an die JNVG mbH bei 42 % je Bus).

Des Weiteren erfolgen Landeszuschüsse zu den Betriebskosten, die für die Straßenbahn vergleichsweise höher sind als für den Busbetrieb. Insgesamt sind die Zuschüsse jedoch in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich um 15 % jährlich, somit auf nur noch etwas mehr als 50 % des Wertes im Jahr 1998 gesunken.

Zusammenfassung

- Unter - für beide Varianten verschiedenen - Bedingungen können sowohl die Straßenbahn als auch der Bus die künftige Erschließung von Jena-Ost ohne Qualitätseinbuße sichern.
- Verkehrsplanerisch wichtig ist, dass verbunden mit der Entscheidung für die Straßenbahn die Führung einer Buslinie zur Erschließung der Fuchslöcher durch die Wohngebietsstraßen Steinborn und Löbichauer Straße notwendig wird, die mittelfristig eines grundhaften Ausbaus bedürfen.
- Hinsichtlich der Straßenraumwürfe zeigt der Bus leichte Vorteile, wohingegen die Strab aus Sicht des Umweltschutzes besser abschneidet.
- Die absoluten Investitionskosten für den Fahrweg sprechen eindeutig für den Bus. Diese Aussage relativiert sich unter der Voraussetzung der Förderung, da für beide Varianten etwa gleich hohe Eigenanteile verbleiben.
- Die Kosten für die Fahrzeugbeschaffung sind für die Straßenbahnvariante absolut niedriger. Während der Kauf für die notwendigen zwei Strab-Züge bereits gefördert wurde, ist der Förderanteil für zu erwerbende Busse von der künftigen Haushaltslage des Landes abhängig.
- Einen gleichen Linientakt vorausgesetzt, schneidet die Variante Strab wiederum betriebskostenseitig günstiger ab.

Eine Förderung der Investitionskosten vorausgesetzt kann deshalb empfohlen werden, die Straßenbahn in Jena-Ost zu erhalten. Damit wird das in Jena vorhandene gute Image der Straßenbahn gestärkt und sollte der weiteren Akzeptanz des ÖPNV dienen.

Tempo-30-Zonen in Jena

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/49/1179

1. Der Beschluss Nr. 01/11/30/0743 vom 21.01.2001 wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 30.10.2003 einen neuen Vorschlag zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen vorzulegen. Tempo-30-Zonen sollen nicht pauschal eingerichtet werden, sondern nur dort in Betracht kommen, wo mindestens 25 % aller Verkehrsteilnehmer schneller als 30 km/h fahren.

Begründung:

Am 21.11.2001 hatte der Stadtrat in Anbetracht der vereinfachten rechtlichen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen beschlossen, schrittweise Tempo-30-Zonen in folgenden Bereichen einzuführen:

2002 Jena-Ost (erledigt), Kernbergviertel, Zwätzen

2003 Löbstedt, Umlandgemeinden

2004 Westviertel zw. B 7 und Philosophenweg

Inzwischen wird die Ansicht vertreten, dass die Einführung von Tempo-30-Zonen nicht notwendig ist, wo die überwiegende Mehrheit wegen der Straßenverhältnisse von sich aus nicht schneller als 30 km/h fährt. Es soll daher durch entsprechende Messungen festgestellt werden, wo mindestens 25 % aller Verkehrsteilnehmer schneller als 30 km/h fahren. Auf Grund dieser Messergebnisse ist bis 30.10.2003 ein neuer Plan zur Errichtung von Tempo-30-Zonen aufzustellen, damit der Plan bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2004 berücksichtigt werden kann.

Änderung des Beschlusses Nr. 02/06/37/0932 vom 19.06.2002 bezüglich der Gebietsänderung Gemeinde Großschwabhausen - Jena (Brücke Remderoda)

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/49/1181

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 02/06/37/0932 vom 19.06.2002 wird dahingehend geändert, dass das Grundstück **Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 835/1** zu einer Größe von 567 m² nicht aus dem Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen herausgelöst wird, um es in das Gebiet der Stadt Jena einzugliedern. Dieses Flurstück verbleibt weiterhin bei der Gemeinde Großschwabhausen.

Die Gebietsänderung umfasst somit die Grundstücke

1. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 757/6 zu 46.888 m²

2. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 835/4 zu 22.640 m²
3. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 844 zu 16.378 m²
4. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 845 zu 524 m²
5. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 846 zu 15.821 m²
6. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 846a zu 1.700 m²
7. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 847 zu 407 m²
8. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 848 zu 40.062 m²
9. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 849 zu 4.707 m²
10. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 851/1 zu 50.223 m²
11. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 851/3 zu 2.974 m²
12. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 851/4 zu 1.700 m²
13. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 852 zu 1.390 m²
14. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 853 zu 1.506 m²
15. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 855 zu 7.700 m²
16. Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstück 857/2 zu 8.722 m²

Die Gesamtfläche der Gebietsänderung beträgt somit 223.342 m².

Begründung:

Das Flurstück 835/1 wurde versehentlich in das Gebietsänderungsverfahren einbezogen. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage lag ein Auszug aus dem Kataster der Gemarkung Großschwabhausen vor, welcher das Flurstück 835 in unvermessenem Zustand auswies. Die beteiligten Gebietskörperschaften gingen davon aus, dass der Grundstücksteil „An der Bahn 73“ zwischenzeitlich aus dem Flurstück 835 herausgemessen worden sei und nunmehr die Flurstücksbezeichnung 835/1 trage. Der Grundstücksteil „An der Bahn 73“ liegt innerhalb des zu ändernden Gemeindegebietes. Eine nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes ergab jedoch, dass diese Annahme nicht zutreffend ist. Das Flurstück 835/1 befindet sich tatsächlich in einiger Entfernung von dem zur Gebietsänderung vorgesehenen zusammenhängenden Teil der Gemarkung Großschwabhausen. Bedauerlicherweise ist deshalb eine erneute Beschlussfassung über die Gebietsänderung erforderlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind des Weiteren in dem Beschlusspunkt nochmals sämtliche von der Gebietsänderung betroffene Flurstücke mit ihrem jeweiligen Flächeninhalt und die Angabe der Gesamtfläche der Gebietsänderung aufgeführt.

Einführung Verbundtarif 2005 in Mittelthüringen

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/49/1184

1. Der Einführung des ÖPNV-Verbundtarifs Mittelthüringen ab dem 1. Januar 2005 wird zugestimmt.
2. Die anteilig für den Verlustausgleich notwendige Summe von jährlich maximal 85.356 € für die Beteiligung am ÖPNV-Verbundtarif Mittelthüringen ist in die Haushaltsjahre 2005 - 2009 einzuordnen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das zur Beteiligung am ÖPNV-Verbundtarif Mittelthüringen bis zum Jahr 2009 notwendige Vertragswerk zum Verlustausgleich abzuschließen, sofern hierdurch keine weitergehenden finanziellen Belastungen, als die unter 2. genannten, erwachsen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt sicherzustellen, dass bei der Gestaltung des Verbundtarifs Regelungen dahingehend getroffen werden, dass die genaue Festlegung der Tarifzonen und -höhe der Bestätigung durch die Stadträte bzw. Kreistage der beteiligten Gebietskörperschaften bedarf. Gleiches gilt für spätere Änderungen, solange nicht die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV auf einen Zweckverband übertragen wird.

Begründung:

Das Thüringer ÖPNV-Gesetz sieht die Schaffung von koordinierten Verkehrsangeboten im Freistaat Thüringen vor.

Mit der Einführung des Gemeinschaftstarifs „Regiomobil“ im Jahr 1999 wurde ein erster erfolgreicher Schritt in diese Richtung vollzogen.

Seit Beginn des Pilotprojektes „Regiomobil“ in den Städten Erfurt, Weimar und Jena sowie dem Kreis Weimarer Land ist eine durchweg positive Zuwachsrate der Verkaufszahlen 1999 - 2001 zu verzeichnen.

An den gestiegenen Absatzzahlen wird deutlich, dass mit fortlaufendem Bestand des Gemeinschaftstarifs Regiomobil die Bekanntheit und die Akzeptanz wächst. Jedoch ist das Tarifangebot Regiomobil aufgrund seines eingeschränkten ÖPNV-Angebotes nur für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Tagespendler) attraktiv. Um das ÖPNV-Angebot in Mittelthüringen fahrgastfreundlicher zu entwickeln und den ÖPNV durch ein integriertes Angebot zu stärken, wird die Einführung eines Verbundtarifs in Mittelthüringen in neuer Qualität ab 2005 angestrebt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse einer vom Freistaat Thüringen beauftragten Machbarkeitsstudie zur Einführung eines solchen Verbundtarifs haben die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Stadt Jena und der Landkreis Weimarer Land sowie der Freistaat Thüringen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr am 10. Dezember 2001 ein Willenserklärung zur Einführung des Verbundtarifs 2005 in Mittelthüringen unterzeichnet.

Wesentliches Ziel der Machbarkeitsuntersuchung war die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen aus der Einführung eines Verbundtarifs. Die Untersuchungen

zur Machbarkeit wurden im engen Zusammenwirken mit den Aufgabenträgern sowie den Verkehrsunternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung sowie erste Trendaussagen zur Abschätzung der finanziellen Eckwerte der Auswirkungen aus der Einführung eines Verbundtarifs liegen nunmehr vor. Diese wurden den Entscheidungsträgern der beteiligten Städte und des Landkreises zur Vorbereitung des politischen Entscheidungsprozesses für die Einführung des Verbundtarifs und die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel in einer Sonderveranstaltung in Weimar am 8. April 2003 vorgestellt.

Die höhere Attraktivität der Tarife aller vorhandenen Verkehrsverbände bzw. Tarifverbände Deutschlands hat zwangsläufig verbundbedingte Einnahmeverluste zur Folge. Ein Fahrgast muss z. B. einen Fahrschein lösen, obwohl er bei einer Fahrt von Jena nach Erfurt drei verschiedene Verkehrsmittel benutzen kann. Der Preis für den Fahrschein im Tarifverbund muss jedoch niedriger als die Summe der drei Fahrkarten sein, sonst wird der Tarif nicht angenommen. Die Kosten für die Verkehrsunternehmen ändern sich nicht. Deshalb entstehen Durchtarifierungsverluste, die ausgeglichen werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen zu gewährleisten.

Die Gesamtsumme der verbundbedingten Verluste beträgt jährlich ca. 1.400.000 €. Der Freistaat Thüringen sichert einen Verlustausgleich in Höhe von 1.000.000 € pro Jahr für die Jahre 2005 - 2009 zu.

Der Betrag von 400.000 € ist von den kommunalen Aufgabenträgern zu übernehmen. Davon entfallen auf die Städte

Erfurt	217.599 €
Weimar	61.308 €
Jena	85.356 €
LK Weimarer Land	35.737 €

Zur Aufteilung der Verluste (Aufteilungsschlüssel) wurden folgende drei Varianten herangezogen:

1. Aufteilung nach Verkehrsleistung
2. Aufteilung nach Anzahl der Übersteiger
3. Mischvariante aus 25 % Einwohnerzahl und 75 % Übersteiger

Die Variante 3 wurde als Aufteilungsschlüssel empfohlen und von den Entscheidungsgremien der beteiligten kommunalen Aufgabenträger bestätigt. Die Stadt Jena hat diesem Aufteilungsschlüssel in der DB OB am 06. Mai 2003 unter Vorbehalt eines Stadtratsbeschlusses im Juli 2003 zugestimmt.

Bei einer Festschreibung der Ausgleichszahlungen auf einen Zeitraum von fünf Jahren muss den beteiligten Verkehrsunternehmen eine Tarifanpassung ermöglicht werden, um deren wirtschaftliche Lage nicht zu gefährden.

Eine Erweiterung des Verbundtarifraumes wird von den angrenzenden Aufgabenträgern wie Gotha, Gera usw. gewünscht und von allen Akteuren für sehr wichtig eingeschätzt, um die gewachsenen Verkehrsbeziehungen zu erhalten.

Für diese 2. Phase der Einführung des Verbundtarifs muss der Aufteilungsschlüssel neu verhandelt und fortgeschrieben werden.

Beschluss des Sozialausschusses

Zuschüsse an gemeinnützige Vereine durch das Gesundheitsamt

- beschl. am 10.12.2002

Bewilligungsbescheide für das Jahr 2003 gingen an folgende Vereine:

Zuschussempfänger	in €
Förderverein Hospiz Jena e. V.	7.418
Elterninitiative für krebskranke Kinder	6.000
Jenaer Diakonie gGmbH Begegnungsstätte	20.041
Aids-Hilfe Weimar & Ostthüringen e. V.	15.700
Telefonberatung Jena e. V.	5.007
Hilfe zur Selbsthilfe – „Begegnung Jena e.V.“	20.041
Que(e)rnschnitt e. V.	2.100

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Buchaer Straße im Norden sowie der Winzerlaer Straße im Süden und Osten.

Planungsinhalt ist die Erweiterung des Gewerbestandortes der Jenaer Antriebstechnik GmbH. Ein zweiter Geltungsbereich – ausschließlich zur Realisierung von grünordnerischen Maßnahmen – befindet sich südlich der Ortslage Jenaprießnitz entlang des Jenaprießnitzer Grabens.

Der vom Stadtrat am 27.08.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **12.09. bis einschließlich 14.10.2003 im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Stadtplanungsamt ist während der genannten Zeiten für jedermann über den Eingang zum Intershop-Tower am **Leutragraben** zugänglich.

Zusätzlich ist die Planung auf den Internetseiten der Stadt Jena in der Zeit vom 12.09. bis einschließlich 14.10.2003 einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, 28.08.2003

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Lobeda-Süd LS 2“ der Stadt Jena im Ortsteil Lobeda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Art. 18 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.04.2003 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Lobeda-Süd LS 2“ im Ortsteil Lobeda, bestehend aus Teil A: Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen und integriertem Grünordnungsplan vom 26.03.2003 und Teil B: Textteil einschließlich Maßnahmenblättern zur Grünordnung vom 26.03.2003, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.07.2003 wurde der Bebauungsplan unter Az. 210-4621.20-053000-GE-LS 2 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Lobeda, Flur 4: Flurstücks-Nr. 6/6, 6/7, 6/8 (teilweise), 7/11, 10/2 (teilweise), 10/3 (teilweise), 10/4, 11/2 (teilweise), 11/4, 11/5, 11/6, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/5, 17/5, 19/4, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3 (teilweise), 32 (teilweise), 33/2, 33/7, 33/8 (teilweise), 33/9, 49 (teilweise), 50, 51, 53/1, 54, 55, 57 und 58/3.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit vom 05.09.2003 bis zum 15.09.2003 kann der genehmigte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Lobeda-Süd LS 2“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Lobeda-Süd LS 2“ im Ortsteil Lobeda tritt am 15.09.2003 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 26.08.2003

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger Siegel
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **Dienstag, 09.09.2003, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 68. Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Zuschussantrag des TuS Jena e.V. zur Durchführung der Mitteldeutschen Schülermeisterschaften (Diskussion und Beschlussfassung)
- Rahmenplanung Volkspark Oberaue
- BV „Öffentliche Ausschreibung der Leistungen für die Unterbringung und soziale Betreuung von ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerbern) in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften“ (Diskussion und Beschlussfassung)
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **10.09.2003, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die 56. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Projektanträge der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Perspektivische Entwicklung Standorte Jugendzentren
- Vermögenshaushalt
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **11.09.2003, 17.30 Uhr**, findet im **Plenarsaal des Rathauses** die Sitzung Nr. 23/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Beschluss zur Einleitung der 2. Wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes Sonder- und Gewerbegebiet „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ im Ortsteil Isserstedt
- Entwurf der Bauleitplanung für Windenergiegebiet W 14 Krippendorf/Vierzehnheiligen im Parallelverfahren mit der Gemeinde Lehesten
- Absicht zur Einziehung des Parkplatzes und des Gehweges vor den Häusern Ziegelerstraße 9 - 19, Lobeda-Ost
- Berichtsvorlage Städtevergleich Straßenbeleuchtung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Europaweite öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena

Offenes Verfahren gem. § 3a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

Die Stadt Jena, Amt für Kultur und Bildung, Zwätzengasse 16, 07743 Jena, Postfach 100338, 07703 Jena, Telefon 03641//492661, Fax. 03641/492669, beabsichtigt die

Versorgung von 15 Staatlichen Schulen mit durchschnittlich 1.340 Schülern mit Mittagessen und zugehörigen Serviceleistungen

für den **Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2007** neu zu vergeben.

Die Vergabe erfolgt in 2 Losen. Die Zuschlagserteilung an einen Bieter bleibt vorbehalten.

Verdingungsunterlagen können unter der o. g. Anschrift gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 5,00 € (fünf Euro) **bis zum 29.09.2003** angefordert oder eingesehen werden.

Der Betrag ist vor Anforderung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 574, BLZ 83053030, unter Benennung des Zahlungsgrundes 20000.11000 einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist bei der Anforderung der Unterlagen vorzulegen.

Angebotsfrist: 08.10.2003

Dem Angebot sind Referenzen bzw. Unterlagen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Zuschlags- und Bindefrist: 24.11.2003

Nähere Informationen unter der o. g. Anschrift oder im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Vergabebekanntmachung wurde am 15.08.2003 abgesandt.

Stadt Jena